



GEMEINDERAT

Geschäftszahl:

A-2019-1154-00251

BearbeiterIn:

StADir. Petra Aschauer/Rita Steindl

Datum:

25.06.2019

Sitzungsprotokoll

der 28. Sitzung des Gemeinderates

Termin: **Dienstag, 25. Juni 2019, 19.30 Uhr, Rathaus Gföhl, Sitzungssaal**

Beginn: 19.32 Uhr

Die Einladung erfolgte am 19.06.2019 per Fax an GR Isabella Edlinger und mit ihrem Einverständnis per Mail an Vbgm. Mag. Jochen Pulker, StR Stefan Hagmann, StR Ing. Franz Holzer, StR OStR Mag. Maria Gußl, StR Günter Steindl, GR DI Stefan Tiefenbacher, GR Helmut Schwarz, GR Robert Kröpfl, GR Karl Fuchs, GR Karin Winkler, GR Josef Weber, GR Franz Tiefenbacher, GR Emmerich Einsiedler, GR Sonja Klinger, GR Manfred Kolar, GR Heide Maria Gießrigl, GR Matthias Brenner, GR Erich Starkl, GR Martin Schildorfer und GR Benjamin Veigel bzw. an GR Siegfried König am 19.06.2019 per RSb.

Anwesend sind:

Bgm. Ludmilla Etzenberger	ÖVP	StR Ing. Franz Holzer	ÖVP
Vbgm. Mag. Jochen Pulker	ÖVP	StR OStR Mag. Maria Gußl	ÖVP
StR Stefan Hagmann	ÖVP	StR Günter Steindl	SPÖ
GR DI Stefan Tiefenbacher	ÖVP	GR Sonja Klinger	SPÖ
GR Helmut Schwarz	ÖVP	GR Manfred Kolar	SPÖ
GR Isabella Edlinger	ÖVP	GR Heide Maria Gießrigl	SPÖ
GR Robert Kröpfl	ÖVP	GR Matthias Brenner	SPÖ
GR Karl Fuchs	ÖVP	GR Erich Starkl	FPÖ
GR Karin Winkler	ÖVP	GR Martin Schildorfer	FPÖ
GR Josef Weber	ÖVP	GR Benjamin Veigel	GRÜNE
GR Franz Tiefenbacher	ÖVP	GR Siegfried König	KÖNIG
GR Emmerich Einsiedler	ÖVP		

Entschuldigt abwesend sind:

StR OStR Mag. Maria Gußl	ÖVP
GR Helmut Schwarz	ÖVP
GR Heide Maria Gießrigl	SPÖ
GR Siegfried König	KÖNIG

Nicht entschuldigt abwesend ist:

Vorsitzende: Bgm. Ludmilla Etzenberger

Schriftführer: Rita Steindl

Die Sitzung ist öffentlich.

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 48 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind.

Vorsitzführung und Eröffnung:

Bgm. Ludmilla Etzenberger begrüßt als Vorsitzende des Gemeinderates gemäß § 49 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., die erschienenen Mitglieder, stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und erklärt die Sitzung für eröffnet.

Protokollprüfer dieser Sitzung sind:

ÖVP:	StR Stefan Hagmann	GRÜNE:	GR Benjamin Veigel
SPÖ:	GR Manfred Kolar	KÖNIG:	entschuldigt
FPÖ:	GR Martin Schildorfer		

Tagesordnung:

1.	A-2019-1154-00113	Unterfertigung des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 27.03.2019 sowie des nicht öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 27.03.2019 gemäß § 53 Abs. 3, NÖ Gemeindeordnung 1973 LGBl. 1000 i. dzt. F.	JF Nr.
----	-------------------	---	--------

Stadtrat am 11.06.2019:

Über Antrag des Bürgermeisters wird die Aufnahme dieses Gegenstandes in die Tagesordnung der nächsten GR-Sitzung einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 25.06.2019:

A-2019-1154-00113

Protokollprüfer der 27. Sitzung vom 27.03.2019 waren:

ÖVP:	StR OStR Mag. Maria Gußl	GRÜNE:	GR Benjamin Veigel
SPÖ:	GR Manfred Kolar	KÖNIG:	GR Siegfried König
FPÖ:	GR Erich Starkl		

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen die Sitzungsprotokolle der öffentlichen Sitzung und der nicht öffentlichen Sitzung vom 27.03.2019 kein schriftlicher Einwand vorliegt. Die Protokolle gelten somit als genehmigt.

2.	A-2017-1154-00305	Bericht des Prüfungsausschusses über die angesagte Gebarungsprüfung vom 12.06.2019, Beschlussfassung
----	-------------------	--

Stadtrat am 11.06.2019:

Gemäß § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.dzt.F. ist dem Gemeinderat das Protokoll über die letzte Prüfung vom 12.06.2019 mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters vorzulegen. Somit wird der Gegenstand vom Bürgermeister auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung gesetzt.

Gemeinderat am 25.06.2019:

Der Bürgermeister erteilt der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, GR Sonja Klinger, das Wort. Die Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der letzten Prüfung vom 12.06.2019 zur Kenntnis. Die Stellungnahme des Bürgermeisters und des Kassenverwalters vom 24.06.2019 werden von Rita Steindl verlesen.

Antrag der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, GR Sonja Klinger: Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes über die angesagte Gebarungsprüfung vom 12.06.2019.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3.	A-2017-1154-00204	Immobilien Seniorenwohnhaus, Mietvertrag Gst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Mietvertrag Top 5a, Beschlussfassung	140 001
-----------	-------------------	--	---------

Immobilien Seniorenwohnhaus, Mietvertrag Gst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Mietvertrag Top 5a, Hofbauer Dieter, 3542 Jaidhof 102/1

Stadtrat am 11.06.2019:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:
Genehmigung des nachstehenden Mietvertrages.

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Gföhl, 3542 Gföhl, Hauptplatz 3,

durch ihre gefertigte Vertretung einerseits und

Dieter Hofbauer, 3542 Jaidhof 102/1, geb. am 26.08.1974 in Wien, Kraftfahrer, andererseits wie folgt:

ERSTENS

Die Stadtgemeinde Gföhl ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ. 1266 Grundbuch 12012 Gföhl mit dem Grundstück Nr. 803/1 LN. Auf diesem Grundstück befindet sich ein Seniorenwohnhaus mit 16 Seniorenwohnungen (Grundstücksadresse: 3542 Gföhl, Missongasse 10)

ZWEITENS

Die Stadtgemeinde Gföhl (im folgenden kurz Vermieterin genannt) vermietet nun an Dieter Hofbauer, 3542 Jaidhof 102/1 (im folgenden kurz Mieter genannt) und diese/dieser mietet von der Erstgenannten die Seniorenwohnung Nummer 5a, bestehend aus Vorraum, Abstellraum, Bad + WC, Kochnische, Wohnraum und Kellerraum, mit einer Wohnnutzfläche von 40,27 m².

DRITTENS

Das Mietverhältnis beginnt mit 01.04.2019. Es wird für eine Vertragsdauer von drei Jahren abgeschlossen und endet daher ohne Kündigung am 31.03.2022.

Der Mieter kann jedoch das Mietverhältnis unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten vorzeitig aufkündigen.

Der Mieter verpflichtet sich, zu Beginn des Mietverhältnisses seinen ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Gföhl zu begründen. Bei Nichtbegründung bzw. Auflassung des ordentlichen Wohnsitzes durch den Mieter während der Dauer des Mietverhältnisses wird dieser Umstand von den Vertragsparteien als wichtiger Kündigungsgrund vereinbart.

VIERTENS

Vereinbarer Mietzins	€ 240,01	zuzüglich gesetzliche MwSt.
Betriebskosten Vorauszahlung	€ 75,00	inklusive gesetzliche MwSt.

Der Mieter ist verpflichtet, den vorstehenden Mietzins zuzüglich Umsatzsteuer sowie die monatliche Betriebskostenvorauszahlung jeweils an jedem Kalendermonatsersten im Voraus an die Vermieterin mit fünftägigem Respiro zu bezahlen.

Die Endabrechnung der Betriebskosten erfolgt jeweils am Jahresende. Eine sich aus der Betriebskostenjahresabrechnung ergebende Betriebskostennachzahlung bzw. ein Betriebskostenguthaben ist binnen vierzehn Tagen auszugleichen. Die Vermieterin ist berechtigt, die Betriebskostenpauschale entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen, je nachdem, ob die abgerechneten Kosten höher oder niedriger waren als die eingehobenen.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Mietzinses vereinbart. Als Maß für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte VPI 2010 Verbraucherpreisindex 2010, Basis 2010 = 100 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Dezember 2018 errechnete Indexzahl (117,7). Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich fünf Prozent (5 %) bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die neue Festsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

FÜNFTENS

Der Mieter erklärt, den derzeitigen Zustand des Mietobjektes zu kennen, diesen zu genehmigen und das Mietobjekt im bedungenen Zustand übernommen zu haben.

SECHSTENS

Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter das Mietobjekt im guten und gebrauchsfähigen Zustand an die Vermieterin zurück zu geben.

SIEBENTENS

Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin durchgeführt werden. Soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorhanden sind, gehen bei Beendigung des Mietverhältnisses die von dem Mieter getätigten Investitionen, soweit diese nicht ohne Beschädigung der Hauptsache entfernt werden können, entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über.

ACHTENS

Die Vertragsparteien erklären im Hinblick auf eine Verletzung über die Hälfte am wahren Wert, dass sie über den Wert von Leistung und Gegenleistung dieses Vertrages informiert und mit diesem Wertverhältnis ausdrücklich einverstanden sind.

NEUNTENS

Die Kosten und Gebühren der Errichtung dieses Vertrages und jegliche sonst hieraus erwachsenden Auslagen werden von dem Mieter getragen.

ZEHNTENS

Dem Mieter ist jede Untervermietung des Mietobjektes ausdrücklich untersagt.

ELFTENS

Als Sicherstellung für die Einhaltung aller von dem Mieter übernommenen Verpflichtungen übergibt dieser im Zuge der Vertragsunterzeichnung als Kautions ein Sparbuch mit einer Einlage von € 1.100,00 (in Worten: Euro eintausendeinhundert).

Die Vermieterin ist berechtigt, nach Beendigung des Mietverhältnisses allenfalls erforderliche Reparaturen aus Mitteln dieser Kautions zu begleichen. Die Haftung des Mieters für die Refundierung dieser allenfalls erforderlichen Reparaturarbeiten ist jedoch nicht auf die Höhe der Kautions beschränkt. Der verbleibende Rest der Kautions zuzüglich der in der Zwischenzeit angereiften Bankzinsen ist unmittelbar nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietobjektes an den Mieter auszufolgen.

ZWÖLFTENS

Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils aushängenden Hausordnung, die einen Bestandteil dieses Vertrages bildet.

DREIZEHNTENS

Das Original dieses Vertrages erhält die Vermieterin; der Mieter erhält über Verlangen einfache oder beglaubigte Abschriften derselben.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 25.06.2019:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4.	A-2017-1154-00548	Werbeanlage Bereich Kremser Straße 18, Fa. EPAMEDIA, Genehmigung Vereinbarung, Beschlussfassung	141 008
----	-------------------	---	---------

Vereinbarung zur Werbeanlage Bereich Kremser Straße 18, EPAMEDIA

Stadtrat am 11.06.2019:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:
Genehmigung der nachstehenden Vereinbarung.

VEREINBARUNG

Stadtgemeinde Gföhl.....

Adresse: 3542 Gföhl, Hauptplatz 3.....

UID-Nummer: ATU16219401 räumt als Bestandgeberin (Nutzungs- oder Verfügungsberechtigte) der

Liegenschaft: KG 12012 Gföhl..... EZ 100..... Gst. Nr. 1297/18.....

Adresse: 3542 Gföhl, Bereich Kremser Straße 18

der EPAMEDIA - EUROPÄISCHE PLAKAT- UND AUSSENMEDIEN GMBH die alleinige Berechtigung ein, Werbeträger auf dieser Liegenschaft zu errichten und selbst oder durch Dritte zu bewirtschaften. Die Anzahl bzw. das Ausmaß der Werbeträger beträgt 1 x 5,1 x 2,45m.....

Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt mit dem 01.01.2019 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis kann unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist am Quartalsende von beiden Seiten aufgelöst werden. Der Vermieter verzichtet jedoch auf die Dauer von 3 Jahren auf die Aufkündigung. Die Aufkündigung muss mit eingeschriebenem Brief übermittelt werden und ist wirksam, wenn sie an die in der Vereinbarung genannte Adresse erfolgt, es sei denn, dass der Vertragspartner später eine andere Adresse genannt hat. Es gilt das Datum des Poststempels.

Im Falle der Veräußerung der Liegenschaft bzw. im Falle von baulichen Veränderungen die den Bestand der Werbeanlage untunlich erscheinen lassen, oder wenn die Werbewirksamkeit entsprechend der Bewertungskriterien nicht gegeben ist, kann die Vereinbarung innerhalb einer Frist von 8 Wochen zum Monatsletzten aufgekündigt werden. Die Vereinbarung ist übertragbar und geht beiderseits auf die Rechtsnachfolger über.

Die EPAMEDIA ist berechtigt die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn sich herausstellt, dass die Errichtung der Werbeanlage aus rechtlichen Gründen unmöglich ist, oder aufgrund eines rechtskräftigen Entfernungsauftrages abgebaut werden muss.

Der Vermieter ist verpflichtet, EPAMEDIA bzw. ihren Mitarbeitern oder Beauftragten den jederzeitigen Zutritt zu den Werbeflächen zu ermöglichen. Sollte die vollständige Sichtbarkeit der Werbeflächen durch vorhandene Sträucher, Äste oder Pflanzen nicht mehr gewährleistet sein, ist die EPAMEDIA berechtigt, diese soweit zu entfernen bzw. abzuschneiden, als es die vollständige Sichtbarkeit erfordert.

Das jährliche Entgelt für o. a. Werbeanlage beträgt € 250.-- exkl. 20% MwSt. (bzw. € 49,01.--. pro Laufmeter Werbefläche, exkl. 20% MwSt.). Es wird die Wertsicherung nach dem VPI 15, Basismonat des Vertragsabschlusses, vereinbart. Die Anpassung wird jährlich im Folgemonat des Vertragsabschlusses vorgenommen, Schwankungen von +/- 5% bleiben unberücksichtigt. Das Entgelt ist jeweils halbjährlich im Voraus in gleichen Teilbeträgen fällig; Die Entgeltverpflichtung entsteht mit der Errichtung der Werbeanlage.

Die Zahlungen erfolgen an:

Waldviertler Sparkasse Bank AG, Filiale Gföhl, IBAN: AT74 2027 2034 0000 0026

Sämtliche Kosten für die Aufstellung, allfällige behördliche Bewilligungen und Instandhaltung gehen zu Lasten der EPAMEDIA. Die Werbeanlage bleibt auf die Dauer ihres Bestandes im Eigentum der EPAMEDIA. EPAMEDIA wird, sofern erforderlich, ermächtigt, die Vertragsdaten im diesbezüglichen Gebührenverfahren an das zuständige Finanzamt weiterzuleiten.

Die Kosten der Vergebührung dieses Vertrages trägt die EPAMEDIA. Zusatzvereinbarungen oder Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren.

Datenschutz ist EPAMEDIA wichtig. Wir verarbeiten die soeben von Ihnen erhobenen Daten daher ausschließlich zur Abwicklung gegenständlichen Vertrages. Dazu gehört auch die Weitergabe an Dritte Dienstleister wie z.B. Baufirmen, Plakatierer sowie Dritte die in unserem Auftrag z.B.: Reinigungs-, Grünschnitt- und Wartungsarbeiten durchführen. Details dazu entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung der EPAMEDIA – EUROPÄISCHE PLAKAT- UND AUSSENMEDIEN GMBH (Art. 13 DSGVO) die Sie auf unserer Website www.epamedia.at finden. Gerne drucken wir Ihnen diese auch aus bzw. übermitteln wir Ihnen die aktuellen Informationen auch gerne per Post. Ihre diesbezügliche Anfrage richten Sie bitte an der EPAMEDIA: z.H. Datenschutz; 1020 Wien, Leopold-Moses-Gasse 4; Telefon: +43 1 534 07-0; E-Mail: datenschutz@epamedia.at .“

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Aufgrund Nachfrage wurde das jährliche Entgelt für die Werbeanlage auf € 300.-- exkl. 20% MwSt. angepasst.

Gemeinderat am 25.06.2019:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung der angepassten Vereinbarung.

VEREINBARUNG

Stadtgemeinde Gföhl.....

Adresse: 3542 Gföhl, Hauptplatz 3.....

UID-Nummer: ATU16219401 räumt als Bestandgeberin (Nutzungs- oder Verfügungsberechtigte) der

Liegenschaft: KG 12012 Gföhl..... EZ 100..... Gst. Nr. 1297/18.....

Adresse: 3542 Gföhl, Bereich Kremser Straße 18

der EPAMEDIA - EUROPÄISCHE PLAKAT- UND AUSSENMEDIEN GMBH die alleinige Berechtigung ein, Werbeträger auf dieser Liegenschaft zu errichten und selbst oder durch Dritte zu bewirtschaften. Die Anzahl bzw. das Ausmaß der Werbeträger beträgt 1 x 5,1 x 2,45m.....

Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt mit dem 01.01.2019 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis kann unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist am Quartalsende von beiden Seiten aufgelöst werden. Der Vermieter verzichtet jedoch auf die Dauer von 3 Jahren auf die Aufkündigung. Die Aufkündigung muss mit eingeschriebenem Brief übermittelt werden und ist wirksam, wenn sie an die in der Vereinbarung genannte Adresse erfolgt, es sei denn, dass der Vertragspartner später eine andere Adresse genannt hat. Es gilt das Datum des Poststempels.

Im Falle der Veräußerung der Liegenschaft bzw. im Falle von baulichen Veränderungen die den Bestand der Werbeanlage unzulässig erscheinen lassen, oder wenn die Werbewirksamkeit entsprechend der Bewertungskriterien nicht gegeben ist, kann die Vereinbarung innerhalb einer Frist von 8 Wochen zum Monatsletzten aufgekündigt werden. Die Vereinbarung ist übertragbar und geht beiderseits auf die Rechtsnachfolger über.

Die EPAMEDIA ist berechtigt die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn sich herausstellt, dass die Errichtung der Werbeanlage aus rechtlichen Gründen unmöglich ist, oder aufgrund eines rechtskräftigen Entfernungsauftrages abgebaut werden muss.

Der Vermieter ist verpflichtet, EPAMEDIA bzw. ihren Mitarbeitern oder Beauftragten den jederzeitigen Zutritt zu den Werbeflächen zu ermöglichen. Sollte die vollständige Sichtbarkeit der Werbeflächen durch vorhandene Sträucher, Äste oder Pflanzen nicht mehr gewährleistet sein, ist die EPAMEDIA berechtigt, diese soweit zu entfernen bzw. abzuschneiden, als es die vollständige Sichtbarkeit erfordert.

Das jährliche Entgelt für o. a. Werbeanlage beträgt € 300.-- exkl. 20% MwSt. (bzw. € 58,82. pro Laufmeter Werbefläche, exkl. 20% MwSt.). Es wird die Wertsicherung nach dem VPI 15, Basismonat des Vertragsabschlusses, vereinbart. Die Anpassung wird jährlich im Folgemonat des Vertragsabschlusses vorgenommen, Schwankungen von +/- 5% bleiben unberücksichtigt. Das Entgelt ist jeweils halbjährlich im Voraus in gleichen Teilbeträgen fällig; Die Entgeltverpflichtung entsteht mit der Errichtung der Werbeanlage.

Die Zahlungen erfolgen an:

Waldviertler Sparkasse Bank AG, Filiale Gföhl, IBAN: AT74 2027 2034 0000 0026

Sämtliche Kosten für die Aufstellung, allfällige behördliche Bewilligungen und Instandhaltung gehen zu Lasten der EPAMEDIA. Die Werbeanlage bleibt auf die Dauer ihres Bestandes im Eigentum der EPAMEDIA. EPAMEDIA wird, sofern erforderlich, ermächtigt, die Vertragsdaten im diesbezüglichen Gebührenverfahren an das zuständige Finanzamt weiterzuleiten.

Die Kosten der Vergebührung dieses Vertrages trägt die EPAMEDIA. Zusatzvereinbarungen oder Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren.

Datenschutz ist EPAMEDIA wichtig. Wir verarbeiten die soeben von Ihnen erhobenen Daten daher ausschließlich zur Abwicklung gegenständlichen Vertrages. Dazu gehört auch die Weitergabe an Dritte Dienstleister wie z.B. Baufirmen, Plakatierer sowie Dritte die in unserem Auftrag z.B.: Reinigungs-, Grünschnitt- und Wartungsarbeiten durchführen. Details dazu entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung der EPAMEDIA – EUROPÄISCHE PLAKAT- UND AUSSENMEDIEN GMBH (Art. 13 DSGVO) die Sie auf unserer Website www.epamedia.at finden. Gerne drucken wir Ihnen diese auch aus bzw. übermitteln wir Ihnen die aktuellen Informationen auch gerne per Post. Ihre diesbezügliche Anfrage richten Sie bitte an der EPAMEDIA: z.H. Datenschutz; 1020 Wien, Leopold-Moses-Gasse 4; Telefon: +43 1 534 07-0; E-Mail: datenschutz@epamedia.at .“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

5.	A-2017-1154-00683	Gemeindeabwasserverband Krems an der Donau, 3502 Krems, An der Schütt 50, Genehmigung der Satzungsänderung, Beschlussfassung	141 002
----	-------------------	--	---------

Auf Grund der neuen Abrechnungssystematik und von erforderlichen Anpassungen durch die mit 01.01.2020 in Kraft tretende neue „Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015“ (VRV 2015), wird die bestehende Satzung des Gemeindeabwasserverbandes Krems an der Donau vom 01.01.2008 entsprechend geändert und angepasst.

In der 148. Sitzung der Verbandsversammlung des Gemeindeabwasserverbandes Krems an der Donau vom 08.05.2019 wurde daher die Änderung der geltenden Satzung in der Fassung vom 01.01.2008 beschlossen. Änderungen wurden dabei bei den Paragraphen 2, 3, 7, 11, 12, 13 und 14

vorgenommen und sind in der beiliegenden Fassung der 13. Novelle mit Wirksamkeit vom 01.01.2020 ersichtlich.

Vor dem Inkrafttreten der Satzungsänderung sind nun gleichlautende Gemeinderatsbeschlüsse aller 18 verbandsangehörigen Gemeinden und die anschließende Genehmigung durch die NÖ. Landesregierung notwendig.

Stadtrat am 11.06.2019:

In der 148. Sitzung der Verbandsversammlung des Gemeindeabwasserverbandes Krems an der Donau vom 08.05.2019 wurde die Änderung der geltenden Satzung in der Fassung vom 01.01.2008 beschlossen. Änderungen wurden dabei bei den Paragraphen 2, 3, 7, 11, 12, 13 und 14 vorgenommen und sind diese in der beiliegenden Fassung der 13. Novelle mit Wirksamkeit vom 01.01.2020 ersichtlich. Der Gemeinderat in der Stadtgemeinde Gföhl beschließt der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungsänderung (Beilage A) mit Wirksamkeit vom 01.01.2020 zuzustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 25.06.2019:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

6.	A-2017-1154-00439	Verein NÖ Kinderbetreuung, Genehmigung Beitritt und Geschäftsordnung, Beschlussfassung	140 015
-----------	-------------------	--	---------

Bei der Generalversammlung des Vereins NÖ-Kinderbetreuung am 12.04.2019 wurden die Weichen für einen nachhaltigen Bestand der NÖ-Kinderbetreuungseinrichtungen gelegt. Die zwölf Standortgemeinden werden dem bis dahin privat geführten gleichnamigen Verein beitreten. Bürgermeister Ludmilla Etzenberger bringt die Änderungen zur Kenntnis.

Der Verein NÖ-Kinderbetreuung hat in seiner Sitzung am 12.04.2019 die Änderung der Statuten (Beilage B) und die Geschäftsordnung (Beilage C) beschlossen.
Der Nutzungsvertrag 2018 wird durch die Geschäftsordnung ersetzt.

Der neue Vorstand:

Obmann: Bgm. Roland Zimmer
Obmann Stv.: Bgm. Gerhard Wandl
Obmann Stv.: Bgm. Christian Seper
Kassier: Bgm. Andreas Kozar
Kassier Stv.: Vzbgm. Christoph Haider
Schriftführer: Bgm. Friedrich Fürst
Schriftführer Stv.: Bgm. Ludmilla Etzenberger

Stadtrat am 11.06.2019:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:
Der Gemeinderat beschließt den Beitritt zum Verein NÖ-Kinderbetreuung, 3631 Ottenschlag, Unterer Markt 10, ZNR: 328895237, erteilt der Geschäftsordnung der NÖ-Kinderbetreuung die Zustimmung und akzeptiert die geänderten Statuten.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 25.06.2019:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

7.	A-2017-1154-00107	Kleinregion Kampseen, Mitgliedsbeitrag 2019, Beschlussfassung	140 005
-----------	-------------------	--	---------

Die Grundsatzentscheidung für den Beitritt zum Regionalverein „Kleinregion Kampseen“ wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 13.10.2015 gefasst. Der Regionalverein Kampseen besteht aus den Gemeinden Gföhl, Jaidhof, Krumau am Kamp, Lichtenau, Pölla, Rastenfeld und St. Leonhard am Hornerwald.

Stadtrat am 11.06.2019:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Der jährliche Regionsbeitrag wird auf Basis der aktuellen Einwohnerzahlen laut Statistik Austria (EW 2018 - 3.785) berechnet und beträgt € 3,00 pro Einwohner. Die Regionsbeiträge werden für die Grundstruktur des Kleinregionsmanagements und Tourismusaktivitäten verwendet. Die Beitragszahlung erfolgt in zwei Teilbeträgen von je € 5.677,50.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 25.06.2019:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8.	A-2019-1154-00181	Buchprojekt "100 Jahre Blasmusik in Gföhl", Entscheidung über Förderansuchen des Musikvereins Gföhl vom 28.03.2019, Beschlussfassung	140 008
-----------	-------------------	--	---------

Buchprojekt „100 Jahre Blasmusik in Gföhl“, Entscheidung über Förderansuchen vom 28.03.2019, Musikverein Gföhl, Obmann Roman Weber, 3542 Gföhl, Langenloiser Straße 48 und Kapellmeister Prof. Sepp Weber, 3542 Gföhl, Donnersmarkstraße 21/2.

Stadtrat am 11.06.2019:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung einer Förderung in der Höhe von € 500,00 für das Buchprojekt „100 Jahre Blasmusik in Gföhl“ an den Musikverein Gföhl, Obmann Roman Weber, 3542 Gföhl, Langenloiser Straße 48 und Kapellmeister Prof. Sepp Weber, 3542 Gföhl, Donnersmarkstraße 21/2.

Veröffentlichungspflicht: „Mit herzlicher Unterstützung der Stadtgemeinde Gföhl“

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 25.06.2019:

GR Josef Weber verlässt um 19:50 Uhr wegen Befangenheit den Sitzungssaal und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Josef Weber ist ab 19:51 Uhr wieder anwesend.

9.	A-2018-1154-00225	Liegenschaft Gst. 65, KG 12029 Obermeisling, Eigentümerin Stadtgemeinde Gföhl, Kaufansuchen vom 28.05.2019, Beschlussfassung	141 007
-----------	-------------------	--	---------

Herr Manfred Kolar, 3521 Obermeisling 21, hat per 28.05.2019 ein Kaufansuchen für das Grundstück 65, KG 12029 Obermeisling, im Ausmaß von 1517 m² gestellt.

Stadtrat am 11.06.2019:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Das Grundstück 65, KG 12029 Obermeisling, wird an Manfred Kolar, 3521 Obermeisling 21, verkauft. Der Kauf wird durch Eigentumsübertragung mittels Flurbereinigungsverfahren durch die NÖ Agrarbezirksbehörde abgewickelt.

Der Kaufpreis wird mit € 1,00 pro m² festgesetzt. Die Kosten der Abwicklung, auch eventuelle Notarkosten, bis zur grundbücherlichen Durchführung trägt der Käufer.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 25.06.2019:

GR Manfred Kolar verlässt um 19:51 Uhr wegen Befangenheit den Sitzungssaal und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Manfred Kolar ist ab 19:55 Uhr wieder anwesend.

10.	A-2018-1154-00029	Verordnung für Spielplatz-Ausgleichsabgabe, Beschlussfassung	141 006
------------	-------------------	--	---------

Stadtrat am 11.06.2019:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:
Genehmigung der nachstehenden Verordnung.

VERORDNUNG
Spielplatz-Ausgleichsabgabe
gemäß § 42 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014) idgF.

§1

Für das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Gföhl wird gemäß § 42 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014) idgF. die Höhe des Richtwertes der Spielplatz-Ausgleichsabgabe mit

€ 60,00 KG Gföhl
€ 30,00 alle anderen Katastralgemeinden

festgesetzt.

Gemäß § 42 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014) idgF. hat der Bauwerber aufgrund der mit letztinstanzlichem Bescheid der Behörde nach § 2 Abs. 1 leg. cit. getroffenen Feststellung gemäß § 66 Abs. 6 leg. cit. eine Spielplatz-Ausgleichsabgabe zu entrichten, wenn die Errichtung eines nichtöffentlichen Spielplatzes weder auf dem eigenen Bauplatz noch auf einem Grundstück nach § 66 Abs. 3 oder 5 leg. cit. möglich ist und auch kein Vertrag mit der Gemeinde nach § 66 Abs. 4 leg. cit. Zustande kommt.

Die Spielplatz-Ausgleichsabgabe ergibt sich aus dem Produkt aus der Fläche des nichtöffentlichen Spielplatzes in Quadratmetern, der nach § 66 Abs. 2 leg.cit. zu errichten wäre, und des durch Verordnung des Gemeinderates zu bestimmenden Richtwertes.

Die Höhe des Richtwertes ist vom Gemeinderat mit einer Verordnung tarifmäßig auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten für 1 m² Grund im Wohnbaugebiet festzusetzen, wobei die unterschiedlichen Grundpreise je Ortsteil zu berücksichtigen sind.

Die Spielplatz-Ausgleichsabgabe ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012. Ihr Ertrag darf nur für die Finanzierung von öffentlichen Spielplätzen bzw. Spiellandschaften verwendet werden.

§2

Diese Verordnung tritt mit 01.08.2019 in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 25.06.2019:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

11.	A-2019-1154-00184	Flächenwidmungsplan, Gst. 377, KG 12034 Großmotten, Vertragsbaugebiet unter Bezugnahme auf § 1 Abs.2 Zi.3 lit.h und § 17 des NÖ ROG 2014, Genehmigung Vertrag, Beschlussfassung	140 005
-----	-------------------	---	---------

Stadtrat am 11.06.2019:

Antrag von Stadtrat Stefan Hagmann:
Genehmigung des nachstehenden Vertrages über das Vertragsbaugebiet für das Grundstück 377, KG 12034 Großmotten.

V e r t r a g s w o h n b a u l a n d i n N Ö :

B a u l a n d - S i c h e r u n g s v e r t r a g G f ö h l 2 0 1 9

erarbeitet von den Abteilungen RU1 und RU2 des Amtes der NÖ Landesregierung

V E R T R A G

I. Vertragspartner

Unter Bezugnahme auf § 1 Abs.2 Zi.3 lit.h und § 17 des NÖ ROG 2014 wird nachstehender Vertrag abgeschlossen zwischen:

1. **Ahmadi-Winter Maria** wohnhaft in Heumühlgasse 3/7, 1040 Wien -diese im Folgenden „Eigentümerin“ genannt - und
2. der **Stadtgemeinde Gföhl** – in weiterer Folge Gemeinde genannt - vertreten durch die Bürgermeisterin Ludmilla Etzenberger

II. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist das Grundstück 377 KG 12034 Großmotten.



Das Grundstück wurde im Zuge der generellen Überarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogramms 2008 als Bauland-Agrargebiet gewidmet.

III. Vertragszweck

Mit Baulandsicherungsvertrag vom 17.06.2008 verpflichteten sich Alois und Hildegard Rumpelmeier das Grundstück innerhalb einer Frist von 5 Jahren einer Bebauung im Sinne der Widmungsart Bauland-Agrargebiet zuzuführen und bzw. nach Ablauf der Bebauungsfrist das Grundstück der Gemeinde zum Kaufpreis von € 7,-/m² zuzüglich der nachweislich entstandenen Kosten für Verkehrserschließung und Baureifmachung anzubieten. Diese Verpflichtung ist Käufern des Grundstückes zu überbinden.

Die Ehegatten Rumpelmeier kamen weder ihrer Bauverpflichtung, noch ihrer Anbotsverpflichtung nach, der Baulandvertrag vom 17.06.2008 ist daher nach wie vor wirksam.

Die Eigentümerin plant, das Grundstück käuflich zu erwerben.

Zweck des Vorliegenden Vertrages ist die inhaltliche Klarstellung des weiter geltenden Bauland-Sicherungsvertrages.

IV. Vertragserklärung

Für den Fall, dass Frau Ahmandi-Winter Eigentümerin des Grundstückes 377 KG 12034 Großmotten wird, erklärt sie, den Baulandsicherungsvertrag vom 17.06.2008 mit den nachfolgend beschriebenen Rechten und Pflichten zu übernehmen.

V. Bebauungsfrist

(1) Die neu geschaffenen Bauplätze sind innerhalb von 5 Jahren einer baulichen Nutzung im Sinne der festgelegten Widmung zuzuführen, d.h. es ist mit dem Bau eines konsensmäßigen Hauptgebäudes zu beginnen.

VI. Anbotsverpflichtung

(1) Die Eigentümerin oder Käufer haben unmittelbar nach Ablauf der 5jährigen Bebauungsfrist gemäß Punkt V den noch unbebauten Bauplatz der Gemeinde zum Preis von € 15,- pro m² zuzüglich der nachweislich entstandenen Kosten für Verkehrserschließung und Baureifmachung anzubieten.

(2) Die Gemeinde hat nach schriftlicher Vorlage des Kaufangebotes das Anbot innerhalb einer Frist von 6 Monaten entweder selbst anzunehmen, durch einen von der Gemeinde namhaft gemachten Dritten annehmen zu lassen oder ausdrücklich nicht anzunehmen.

VII.
Rechtsnachfolge

Die Eigentümerin verpflichtet sich, den Inhalt dieses Vertrages verbindlich auch auf etwaige Rechtsnachfolger als Eigentümerin der oben angeführten Grundstücke übertragen wird.

VIII.
Beginn und Ende der Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages endet mit dem Beginn der Errichtung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes bzw. wenn die Gemeinde oder ein von der Gemeinde namhaft gemachter Dritter das schriftliche Kaufangebot gemäß Punkt VI Abs. 2 ausdrücklich nicht annimmt.

IX.
Strafbestimmung

Bei Nichterfüllung der Punkte VI und VII sind die Eigentümerin, deren Rechtsnachfolger bzw. die Käufer der Bauplätze verpflichtet, der Stadtgemeinde Gföhl eine Konventionalstrafe in Höhe von 25% des Wertes des jeweiligen Grundstückes bzw. Bauplatzes zu bezahlen. Diese Konventionalstrafe dient zur Abdeckung des gesamten der Gemeinde entstandenen Aufwandes, welcher Art immer, der von der Gemeinde für die Neuaufschließung von Bauland zu tätigen ist, sohin einschließlich aller Projektierungs-, Planungs- und Verwaltungsarbeiten sowie auch einschließlich von Kosten zum Erwerb von Grundstücken zur Neuausweisung von Bauland.

X.
Erklärung zum Baulandsicherungsvertrag Ehegatten Rumpelmeier

Die Gemeinde erklärt, dass mit Rechtswirksamkeit des vorliegenden Vertrages hinsichtlich der Ehegatten Rumpelmeier der Baulandsicherungsvertrag vom 17.06.2008 erloschen ist.

XI.

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 25.06.2019:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

12.	A-2019-1154-00252	Gföhl, Flächenwidmungsplan, Freigabe Aufschließungszone BB-A3, Gst. 729 und 731/1 (Teilfläche), KG 12012 Gföhl, Erlassung einer Verordnung, Beschlussfassung	141 011
-----	-------------------	--	---------

Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde ist das Bauland-Betriebsgebiet u.a. in die Aufschließungszone BB-A3 unterteilt. Die Freigabebedingung für die Aufschließungszone lautet:

Ein geeignetes Bauungs- und Erschließungskonzept muss vorliegen und eine Teilung in Bauplätze, die einem Betriebsgebiet entsprechen sowie deren Erschließung. Die derzeit im Flächenwidmungsplan eingetragene Verkehrsfläche entspricht einer möglichen Teilung und muss bei der Freigabe nochmals geprüft und den Gegebenheiten angepasst werden.

Die Eigentümer haben für die gesamte Aufschließungszone ein Bebauungs- und Erschließungskonzept (Vermessung Schubert ZT GmbH, GZ 51273 vom 07.06.2019) vorgelegt, das nachweist, dass eine Teilung der Aufschließungszone in Bauplätze, die einem Betriebsgebiet entsprechen sowie deren Erschließung ordnungsgemäß möglich ist.

Die Eigentümer beantragen auf Grundlage des Konzeptes die Freigabe jenes Teiles der Aufschließungszone, der mit dem südlich liegenden Betriebsgrundstück vereinigt werden soll. Das Konzept weist nach, dass durch die Teilfreigabe der Aufschließungszone der Gemeinde keine unwirtschaftlichen Aufwendungen für die Grundausstattung erwachsen und eine ordnungsgemäße Bebauung der verbleibenden Restfläche gesichert ist.

Stadtrat am 11.06.2019:

Antrag von Stadtrat Stefan Hagmann:

Der Gemeinderat möge die Freigabe durch nachstehende Verordnung beschließen.
Nach Erörterung beschließt der Gemeinderat folgende

Verordnung
Örtliches Raumordnungsprogramm 2008
Freigabe BB-A3 (Teil 1)

§1

Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde ist das Bauland-Betriebsgebiet u.a. in die Aufschließungszone BB-A3 unterteilt. Bedingungen für die Freigabe dieser Zone ist:
„Ein geeignetes Bebauungs- und Erschließungskonzept muss vorliegen und eine Teilung in Bauplätze, die einem Betriebsgebiet entsprechen sowie deren Erschließung. Die derzeit im Flächenwidmungsplan eingetragene Verkehrsfläche entspricht einer möglichen Teilung und muss bei der Freigabe nochmals geprüft und den Gegebenheiten angepasst werden.“

§2

Es liegt ein Bebauungs- und Erschließungskonzept vor, das nachweist, dass eine Teilung der Aufschließungszone in Bauplätze, die einem Betriebsgebiet entsprechen sowie deren Erschließung ordnungsgemäß möglich ist und durch eine Teilfreigabe der Aufschließungszone der Gemeinde keine unwirtschaftlichen Aufwendungen für die Grundausstattung erwachsen und eine ordnungsgemäße Bebauung der verbleibenden Restfläche gesichert ist.

§3

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl gibt gem. § 16 Abs. 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 die Aufschließungszone BB-A3 für den Teilbereich frei, der laut Teilungsentwurf der Vermessung Schubert ZT GmbH, GZ 51273 vom 07.06.2019 als Teilfläche „1“ und Teilfläche „2“ gekennzeichnet ist, frei.

Der der angeführte Teilungsentwurf ist Bestandteil der Verordnung.

§ 4

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ GO 1973 mit dem auf den Ablauf der 14-tägigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 25.06.2019:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 17 Stimmen dafür (SPÖ, ÖVP Grüne)

2 Stimmen dagegen (FPÖ)

13.	A-2018-1154-00357	Gföhl, Straßenbau Kremser Straße, Errichtung von Nebenanlagen entlang der Landesstraßen L 7026 und L 55b, KG Gföhl, durch Straßenmeisterei Gföhl, Kostenübernahme, Beschlussfassung	141 010
------------	-------------------	---	---------

Gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Straßengesetz haben die Gemeinden in Ortsgebieten die Mehrkosten aufgrund der Ausführungs- oder Erhaltungsart der Straße gegenüber der im anschließenden Freiland liegenden Straße gleicher Länge zu tragen.

Im Bereich der abgeschlossenen Kanalbauarbeiten ABA Kremser Straße BA 22 – L 7026 von km 5,6 bis km 6,1 und L 55b von km 1,3 bis km 1,5, im Ortsbereich von Gföhl, erfolgen unter Berücksichtigung der o.a. Gesetzesstelle folgende Bauherstellungen:

Gehsteige: Länge 800 m, Breite 1,0-1,5 m, Fläche 1.000 m²
 Abstellflächen: Fläche 150 m²
 Unvorhergesehenes und Dieselpauschale

Voraussichtliche Gesamtkosten für die Stadtgemeinde Gföhl € 100.000,00

Stadtrat am 11.06.2019:

Antrag von Stadtrat Ing. Franz Holzer:

Für die Herstellung der Nebenanlagen entlang der L 7026 von km 5,6 bis km 6,1 und L 55b von km 1,3 bis km 1,5, im Ortsbereich von Gföhl, durch die Straßenmeisterei übernimmt die Stadtgemeinde Gföhl die voraussichtlichen Materialkosten in der Höhe von € 100.000,00.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 25.06.2019:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

14.	A-2017-1154-00628	Gföhl, Straßenbau Kreuzgasse, Erd- und Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung, Auftragsvergabe, Beschlussfassung	141 016
------------	-------------------	--	---------

Errichtung des **Straßenbaus Kreuzgasse** im Bereich der WHA Schöneren Zukunft, Erd- und Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung.

Stadtrat am 11.06.2019:

Über Antrag des Bürgermeisters wird die Aufnahme dieses Gegenstandes in die Tagesordnung der nächsten GR-Sitzung einstimmig befürwortet, sofern die notwendigen Angebote bis zur Auflage zur Gemeinderatssitzung vorgelegt werden.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 25.06.2019:

Für die Errichtung des **Straßenbaus Kreuzgasse** im Bereich der WHA Schöneren Zukunft, Erd- und Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung wurden vom Technischen Büro Ing. Wilhelm Seidl GmbH Angebote der Fa. Swietelsky und der Fa. Leyrer+Graf eingeholt.

Die Angebotssummen belaufen sich auf:
 Fa. Swietelsky, Zwettl: 90.375,73 € inkl. MwSt.
 Fa. Leyrer+Graf, Gmünd: 102.177,22 € inkl. MwSt.

Vergabevorschlag des Technischen Büro Ing. Wilhelm Seidl GmbH:

Die Fa. Swietelsky geht als Billigstbieter hervor. Mit den angebotenen Preisen kann von der Fa. Swietelsky eine technisch einwandfreie Ausführung erwartet werden, da diese in den Gewerken Straßenbau langjährige Erfahrung besitzt. Die Einheitspreise entsprechen für diese Art von Bauvorhaben dem momentan marktüblichen Niveau. Die berufliche Befugnis und Zuverlässigkeit, finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit ist bei der Fa. Swietelsky gegeben.

Auf Grund des Angebotspreises kann das Bauvorhaben Errichtung des Straßenbaus Kreuzgasse im Bereich der WHA Schöneren Zukunft im Direktvergabeverfahren lt. Bundesvergabegesetz 2018 vergeben werden.

Antrag von StR Ing. Franz Holzer:

Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung für die Errichtung des **Straßenbaus Kreuzgasse** im Bereich der WHA Schöneren Zukunft entsprechend des Vergabevorschlages des Technischen Büro Ing. Wilhelm Seidl vom 17.06.2019 an den Billigstbieter, die Firma Swietelsky Baugesellschaft m.b.H, Rudmanns 142, 3910 Zwettl zu den Bedingungen und Einheitspreisen des Angebotes vom 12.04.2019 mit einer Gesamtangebotssumme von Euro 90.375,73 inkl. MwSt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

15.	A-2019-1154-00029	ABA Gföhl BA 32, Lindengasse, Erd- und Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung, Auftragsvergabe, Beschlussfassung	140 012
-----	-------------------	--	---------

ABA Gföhl BA 32, Lindengasse, Erd- und Baumeisterarbeiten samt Materiallieferung

Der Auftrag für die Bauleitung und BauKG wurde lt. Beschluss des Stadtrates vom 07.03.2019 an das Technische Büro Ing. Wilhelm Seidl vergeben.

Das Technische Büro Ing. W. Seidl GesmbH, A – 3500 Krems, Göglstraße 11b, brachte namens der Stadtgemeinde Gföhl die Arbeiten und Lieferungen zur Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlage BA 32, im nicht offenen Verfahren am 07.05.2019, zur Ausschreibung.

Es wurden fünf Angebote abgegeben. Nach rechnerischer Überprüfung ergibt sich die im Folgenden ersichtliche Reihung.

Firma	bei Abgabe exkl. MwSt.	Nach Durchrechnung exkl. MwSt.	Differenz in %
1. Swietelsky, Zwettl	547.316,51	547.316,51	100,00
2. Leyrer + Graf, Gmünd	564.253,66	564.253,66	103,09
3. Strabag, Rastenfeld	570.916,51	570.916,51	104,31
4. Held & Franke, Horn	590.922,32		107,97
5. Jägerbau, Pöggstall	640.646,92		117,05

Vergabevorschlag des Technischen Büro Ing. Wilhelm Seidl vom 11.06.2019:

Entsprechend den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 sowie unter Berücksichtigung vorstehender Betrachtungen, nach Wertung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte wird der Stadtgemeinde Gföhl vorgeschlagen, die Erd- und Baumeisterarbeiten samt Materiallieferungen, zur Herstellung der ABA Gföhl BA 32 - Lindengasse, an den Billigstbieter, die Firma Swietelsky Baugesellschaft m.b.H, Rudmanns 142, 3910 Zwettl zu den Bedingungen und Einheitspreisen des Angebotes vom 29.05.2019 mit einer Gesamtangebotssumme von

€ 547.316,51 (exkl. MwSt.)
bzw.
€ 656.779,81 (inkl. MwSt.)

zu vergeben.

Stadtrat am 11.06.2019:

Antrag von Stadtrat Ing. Franz Holzer:

Auftragsvergabe für die Erd- und Baumeisterarbeiten samt Materiallieferungen, zur Herstellung der ABA Gföhl BA 32 - Lindengasse entsprechend des Vergabevorschlages des Technischen Büro Ing. Wilhelm Seidl vom 11.06.2019 an den Billigstbieter, die Firma Swietelsky Baugesellschaft m.b.H, Rudmanns 142, 3910 Zwettl zu den Bedingungen und Einheitspreisen des Angebotes vom 29.05.2019 mit einer Gesamtangebotssumme von

€ 547.316,51 (exkl. MwSt.)

bzw.

€ 656.779,81 (inkl. MwSt.).

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 25.06.2019:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

16.	A-2018-1154-00511 A-2018-1154-00513	ABA, WVA, Straßenbau, Scheibefeldgasse BA 31, Erd- und Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung, Auftragsvergabe, Beschlussfassung	140 014
------------	--	--	---------

Der Auftrag für die Planung und Bauleitung wurde lt. Beschluss des Stadtrates vom 04.09.2018 an das Technische Büro Ing. Wilhelm Seidl vergeben.

Die Fa. Swietelsky hat am 02.05.2019 und die Fa. Leyrer+Graf am 28.05.2019 für die Aufschließung der Siedlung Scheibefeldgasse – ABA Gföhl BA 31, Erd- und Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung für ABA, WVA und Straßenbau Angebote vorgelegt.

Die Angebotssummen belaufen sich auf:

Fa. Swietelsky, Zwettl: 98.591,43 € exkl. MwSt.

Fa. Leyrer+Graf, Gmünd: 119.175,53 € exkl. MwSt.

Vergabevorschlag des Technischen Büro Ing. Wilhelm Seidl vom 06.06.2019:

Die Fa. Swietelsky geht als Billigstbieter hervor. Mit den angebotenen Preisen kann von der Fa. Swietelsky eine technisch einwandfreie Ausführung erwartet werden, da diese in den Gewerken ABA, WVA und Straßenbau langjährige Erfahrung besitzt. Die Einheitspreise entsprechen für diese Art von Bauvorhaben dem momentan marktüblichen Niveau. Die berufliche Befugnis und Zuverlässigkeit, finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit ist bei der Fa. Swietelsky gegeben.

Auf Grund des Angebotspreises (entspricht auch den Schätzkosten) kann das Bauvorhaben ABA Gföhl BA 31 – Siedlung Scheibefeldgasse im Direktvergabeverfahren lt. Bundesvergabegesetz 2018 vergeben werden.

Stadtrat am 11.06.2019:

Antrag von Stadtrat Ing. Franz Holzer:

Vergabe der Arbeiten für die Aufschließung der Siedlung Scheibefeldgasse – ABA Gföhl BA 31, Erd- und Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung für ABA, WVA und Straßenbau (Gst. 825/12, 1320/2 bzw. 1319/1, KG 12012 Gföhl) an die Firma Swietelsky BauGmbH, 3910 Zwettl, Rudmanns 142, laut Angebot vom 02.05.2019.

Auftragssumme: 98.591,43 € excl. 20 % MwSt.

Zahlungskonditionen: 30 Tage netto

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 25.06.2019:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

17.	A-2017-1154-00557	WVA Felling, Aufbereitung und Sanierung Hochbehälter Felling, Auftragsvergaben, Beschlussfassung	138 003
-----	-------------------	--	---------

Für die Aufbereitung und Sanierung des Hochbehälters in Felling wurden vom Technischen Büro Ing. Wilhelm Seidl Angebote eingeholt.

Die Angebote für das Gewerk Erd- und Baumeister gliedern sich in

- Aufbereitung Felling (Adaptierung des Hochbehälters für die Enteisung- und Entmanganung inkl. Spülleitung – maschinelle und elektrische Ausrüstung nicht Gegenstand des Angebotes)
- Sanierung Hochbehälter Felling und Schieberkammer (Abdichten der Betondecke gegen Oberflächenwasser)

Erd- und Baumeisterarbeiten:

Fa. Eckl, Gföhl: € 23.165,00 netto für die Sanierung des Hochbehälters und Schieberkammer
Fa. Eckl, Gföhl: € 13.510,61 netto für die Aufbereitung Felling

Für die Erd- und Baumeisterarbeiten wurden von TB Seidl Vergleichsangebote eingeholt:

Fa. Swietelsky, Zwettl: € 25.224,50 netto für die Sanierung des Hochbehälters und Schieberkammer
Fa. Swietelsky, Zwettl: € 14.228,05 netto für die Aufbereitung Felling

Somit ist die Fa. Eckl mit einer Gesamtangebotssumme in Höhe von € 36.675,61 netto gegenüber der Angebotssumme der Fa. Swietelsky in Höhe von € 39.452,55 netto um € 2.776,94 billiger.

Maschinelle Ausrüstung:

Fa. Kugler, Gföhl: € 24.633,97 netto

Aufbereitungsanlage:

Fa. Kamp, Zwettl: € 12.727,90 netto

Elektrische Ausrüstung:

Fa. Framatech, Krems: € 8.986,00 netto

Für die Gewerke Maschinelle Ausrüstung, Aufbereitungsanlage und Elektrische Ausrüstung wurden keine Vergleichsangebote eingeholt, da für die Aufbereitung Felling das gleiche System bzw. der gleiche Standard verwendet werden soll, wie für die bereits errichteten Anlagen der Stadtgemeinde Gföhl. Bei der Umsetzung dieser waren die oben angeführten Firmen tätig.

Stadtrat am 11.06.2019:

Antrag von Stadtrat Ing. Franz Holzer:
Vergabe der Arbeiten für die Aufbereitung und Sanierung des Hochbehälters in Felling wie folgt:

Erd- und Baumeisterarbeiten:

Fa. Eckl, Gföhl: € 23.165,00 netto für die Sanierung des Hochbehälters und Schieberkammer
Fa. Eckl, Gföhl: € 13.510,61 netto für die Aufbereitung Felling

Maschinelle Ausrüstung:

Fa. Kugler, Gföhl: € 24.633,97 netto

Aufbereitungsanlage:

Fa. Kamp, Zwettl: € 12.727,90 netto

Elektrische Ausrüstung:

Fa. Framatech, Krems: € 8.986,00 netto

Gesamtbaukosten für die Errichtung der WVA Gföhl – Aufbereitung Felling: **€ 83.023,48 netto**Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.Abstimmungsergebnis: einstimmig**Gemeinderat am 25.06.2019:**

StR Ing. Franz Holzer verlässt um 20:09 Uhr wegen Befangenheit den Sitzungssaal und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.Abstimmungsergebnis: einstimmig

StR Ing. Franz Holzer ist ab 20:11 Uhr wieder anwesend.

18.	A-2019-1154-00253	Finanzen, 1. Nachtragsvoranschlag der Stadtgemeinde Gföhl für das Haushaltsjahr 2019, Genehmigung und Beschlussfassung	140 010
------------	-------------------	--	---------

1. Nachtragsvoranschlag der Stadtgemeinde Gföhl für das Haushaltsjahr 2019 einschließlich Kommunalbetriebe. Öffentliche Auflage vom 7. Juni bis 21. Juni 2019. Schriftliche Stellungnahmen wurden innerhalb der Auflagefrist keine abgegeben. Gemäß § 75 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.dzt.F., ist der Bürgermeister verpflichtet, dem Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag vorzulegen, wenn sich im Laufe des Haushaltsjahres Veränderungen ergeben, die einem Nachtragsvoranschlag bedürfen.

Ordentlicher Haushalt:

Keine Änderungen

Außerordentlicher Haushalt:

In diesem Bereich wurde das a.o. Projekt „Freizeitanlage“ angelegt und die geplante Rücklagenentnahme von € 120.000,00 dem Projekt zugeordnet. Das für 2020 vorgesehene Vorhaben wird bereits 2019 realisiert. Generell wurden die Stände der Rücklagen auf die Zahlen des Rechnungsabschlusses angepasst.

Stadtrat am 11.06.2019:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Der vom Bürgermeister gemäß § 75 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000 i.dzt. F., am 07.06.2019 öffentlich aufgelegte Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2019 wird wie folgt genehmigt:

Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 73 und 75 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.dzt. F., wird folgender Haushaltsbeschluss gefasst:

I. Voranschlag

Nachtragsvoranschlag 2019 mit folgenden Einnahmen und Ausgaben inklusive aller im Entwurf enthaltenen Zusatzdaten.

Ordentlicher Haushalt	VA 2019 bisher	Veränderung €	VA 2019 neu
Einnahmen	6.845.200	0	6.845.200
Ausgaben	6.845.200	0	6.845.200

Außerordentlicher Haushalt	VA 2019 bisher	Veränderung €	VA 2019 neu
Einnahmen	2.191.600	195.000	2.386.600
Ausgaben	2.191.600	195.000	2.386.600

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 25.06.2019:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

19.	A-2019-1154-00220	Freizeitanlage Gföhl bei der Sportanlage der Neuen Mittelschule Gföhl, Kreuzgasse, Grundsatzentscheidung, Beschlussfassung	140 011
------------	-------------------	--	---------

Im Zuge der Sanierung bzw. des Neubaus der Sportanlagen der Neuen Mittelschule Gföhl wird die Freizeitanlage der Stadtgemeinde Gföhl erweitert bzw. saniert. Errichtet werden Funcourt, Skaterplatz, Verbindungsweg inkl. Beleuchtung und ein Beachvolleyballplatz, dieser befindet sich am Schulgelände.

Aufgrund der Gespräche mit Leader Kamptal ist in den vorliegenden Angeboten auch der Beachvolleyballplatz enthalten, da für dieses Projekt eine Förderzusage von 40% vorliegt.

Für die Finanzierung des geplanten Projektes ist eine Förderung über den Verein Leader-Region Kamptal beantragt, die in deren Sitzung vom 07.05.2019 positiv bewertet wurde. Die voraussichtliche Förderhöhe beträgt 40%.

Stadtrat am 11.06.2019:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl fasst den Grundsatzbeschluss für die Errichtung der Freizeitanlage Gföhl, diese Anlage umfasst Funcourt, Skaterplatz, Beachvolleyballplatz am Schulgelände und Verbindungsweg inkl. Beleuchtung.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 25.06.2019:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

20.	A-2019-1154-00220	Freizeitanlage Gföhl bei der Sportanlage der Neuen Mittelschule Gföhl, Kreuzgasse, Errichtung von Funcourt, Skaterplatz, Beachvolleyballplatz und Verbindungsweg, Auftragsvergabe, Beschlussfassung	140 011
------------	-------------------	---	---------

Im Zuge der Sanierung bzw. des Neubaus der Sportanlagen der Neuen Mittelschule Gföhl wird die Freizeitanlage der Stadtgemeinde Gföhl erweitert bzw. saniert. Errichtet werden Funcourt, Skaterplatz, Verbindungsweg inkl. Beleuchtung und ein Beachvolleyballplatz, dieser befindet sich am Schulgelände.

Aufgrund der Gespräche mit Leader Kamptal ist in den vorliegenden Angeboten auch der Beachvolleyballplatz enthalten, da für dieses Projekt eine Förderzusage von 40% vorliegt.

Für die Finanzierung des geplanten Projektes ist eine Förderung über den Verein Leader-Region Kamptal beantragt, die in deren Sitzung vom 07.05.2019 positiv bewertet wurde. Die voraussichtliche Förderhöhe beträgt 40%.

Für die Beleuchtung des neuen Verbindungsweges wurden von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger zwei Angebote eingeholt.

Die Ausschreibung des Projektes mit Ausnahme der Beleuchtung des Verbindungsweges erfolgte vom Planer SV Robert Friedrich Wolf, Allg. Beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger Sportanlagenbau, 3925 Lackenhof, Weitental 25 im Rahmen der Ausschreibung für die Sanierung bzw. des Neubaus der Sportanlagen der Neuen Mittelschule Gföhl.

Folgende Angebote wurden abgegeben:	
SP-Sportanlagenbau, 3512 Mautern	€ 186.116,09 inkl. MwSt.
Strabag, 1220 Wien	€ 204.223,56 inkl. MwSt.
Arge Sport, 2544 Leobersdorf	€ 211.131,90 inkl. MwSt.

Die Fa. SP-Sport ist Best- und Billigstbieter. Die Summe teilt sich wie folgt auf:	
Baustelleneinrichtung, Abbrucharbeiten samt Entsorgung, Drainagenarbeiten, Unterbauarbeiten	
Pos. U10211-U15903	€ 54.903,53
Zugangsweg ca. 130m	
Pos. U15930	€ 16.779,00
Funcourt	
Pos. U15940, 5945, 5946	€ 85.753,20
Skaterplatz	
U.15931 Anteil	€ 15.063,96
Beachvolleyball	
Pos. U15931 Anteil + 5971	€ <u>14.051,40</u>

Gesamt € 186.116,09 inkl. MwSt.

Planer SV Robert Friedrich Wolf, Allg. Beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger Sportanlagenbau, schlägt lt. Schreiben vom 24.04.2019 für die Auftragsvergabe die Firma SP Sportanlagenbau Ges.m.b.H., 3512 Mautern/Donau, Unterbergern 199 als Best- und Billigstbieter vor.

Stadtrat am 11.06.2019:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:
Auftragsvergabe für das Projekt „Freizeitanlagen Gföhl“ lt. Vergabeempfehlung des Planers SV Robert Friedrich Wolf, Allg. Beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger Sportanlagenbau, an die Firma SP Sportanlagenbau Ges.m.b.H., 3512 Mautern/Donau, Unterbergern 199 als Best- und Billigstbieter.

Die Auftragssumme beträgt € 186.116,09 inkl. MwSt.

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 25.06.2019:

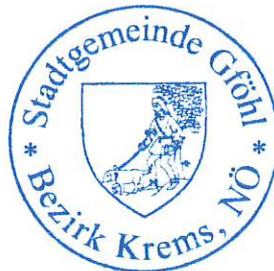
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

21.		Berichte des Bürgermeisters
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Die Arbeiten der Nebenanlagen in der Kremser Straße werden seitens der Straßenmeisterei Gföhl durchgeführt und schreiten zügig voran. Die Asphaltierung der Fahrbahn ist für Mitte bis Ende August geplant.
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Aufgrund der gewittrigen Regenfälle der letzten Tage werden zur Zeit Erhebungen betr. Unwetterschäden im Güterwegebereich durchgeführt.
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Die Arbeiten an unseren Bildungseinrichtungen schreiten zügig voran und werden zu den geplanten Zeitpunkten (VS zum Schulstart, NMS bis Mitte September) fertiggestellt sein.

Ende: 20:30 Uhr

Das gegenständliche Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 27.08. 2019 unterfertigt.

Rita Steindl
(Schriftführer)



Ludmilla Etzenberger
(Bürgermeister)

In der GR-Sitzung am
27.08.2019 entschuldigt
abwesend.

.....
Gemeinderat
(Protokollprüfer SPÖ,
GR Manfred Kolar)

.....
Stadtrat
(Protokollprüfer ÖVP,
StR Stefan Hagmann)
.....
Gemeinderat
(Protokollprüfer FPÖ,
GR Martin Schildorfer)
.....
Gemeinderat
(Protokollprüfer GRÜNE,
GR Benjamin Veigel)

Kundmachung in der 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung
(LGBI. 1600/2-0)

SATZUNG

In der Fassung mit Wirksamkeit vom 01.01.2020

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen „Gemeindeabwasserverband Krems an der Donau“ und hat seinen Sitz in der Stadt Krems an der Donau.

§ 2

Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

1. Stadt Krems an der Donau
2. Stadtgemeinde Dürnstein
3. Gemeinde Rohrendorf bei Krems
4. Gemeinde Gedersdorf
5. Marktgemeinde Weißenkirchen in der Wachau
6. Marktgemeinde Spitz
7. Marktgemeinde Mühldorf
8. Marktgemeinde Senftenberg
9. Marktgemeinde Grafenegg
10. Marktgemeinde Straß im Straßertale
11. Marktgemeinde Hohenwarth-Mühlbach *a. M.*
12. Marktgemeinde Paudorf
13. Marktgemeinde Furth bei Göttweig
14. Stadtgemeinde Mautern an der Donau
15. Marktgemeinde Rossatz-Arnsdorf
16. Gemeinde Bergern im Dunkelsteinerwald
17. Stadtgemeinde Gföhl
18. Marktgemeinde Stratzing

§ 3

Aufgaben des Gemeindeverbandes

(1) Dem Gemeindeverband obliegt aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden die Beseitigung und Reinigung der in den verbandsangehörigen Gemeinden anfallenden Abwässer (Schmutz-, Mischwasser, Fäkalien, Senk- und Klärgrubeninhalte, etc.) durch die Errichtung, Betrieb und Erhaltung der im *Abs. 2* angeführten *Verbandsanlagen*, sowie die *Behandlung, Verwertung und die Entsorgung der anfallenden Reststoffe (Klärschlamm, Sand- und Räumgut, Rechengut und Restmüll, usw.)*.

(2) *Die gemeinsamen Verbandsanlagen gemäß Abs. 1 sind:*

a) Kläranlage:

Die gesamte Kläranlage (Abwasserreinigungsanlage) einschließlich der Druckleitung zur Donau und der sonstigen zugehörigen Anlageteile.

b) Sammelkanalanlagen:

Alle Sammelkanäle einschließlich der zugehörigen Bauwerke und Anlagenteile (wie z.B. Pumpwerke, Mengemessungen, Schieberbauwerke, Bauwerke zur Regenentlastung, usw.). Die einzelnen Sammelkanäle gliedern sich entsprechend der geographischen Lage und dem Zeitpunkt der Ersterrichtung wie folgt:

Ufersammler: von der Kläranlage bis zur westlichen Gemeindegrenze Dürnstein / Weißenkirchen bzw. bis zur Spüleinrichtung Pfandlwehr in Krems, inklusive dem Mühlbachkanal

Wachausammler: von der westlichen Gemeindegrenze Dürnstein bis Pumpwerk Schwallenbach bzw. bis zu den Ortschaften Ötzbach und Trandorf der Gemeinde Mühldorf

Kremstalsammler von der Spüleinrichtung Pfandlwehr in Krems bis zur Übernahmestelle Gföhl (Mengemessung Untermeisling)

Sammler Süd/1: vom Pumpwerk Kremsmündung bis zum Pumpwerk Hollenburg bzw. bis zur Übernahmestelle Paudorf (Mengemessung Angern)

Sammler Ost: von der Kläranlage über die Gemeinden Grafenegg und Straß bis zu den drei Übernahmestellen der Gemeinde Hohenwarth beim Pumpwerk Bösendürnbach, am Ortsende von Wiedendorf und beim Pumpwerk Olbersdorf

Sammler Süd/2: vom Pumpwerk Kremsmündung über Furth bis zur Mengemessung Paudorf, Mautern (bis Pumpwerk Mautern), Bergern (bis Ablauf RÜB Bergern) und Rossatz (bis Pumpwerk Rossatzbach)

(3) Der Ausbaustand der vorstehenden Verbandsanlagen ist von der Versammlung entsprechend des Bedarfes festzusetzen.

(4) *Weiters obliegt dem Gemeindeverband die Errichtung, die Finanzierung, der Betrieb, die Erhaltung und Dokumentation von Ortskanalisationen in dem von der jeweiligen verbandsangehörigen Gemeinde dem Gemeindeverband mit seiner Zustimmung übertragenem Ausmaß.*

§ 4

Organe

Organe des Gemeindeverbandes (§ 7 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) sind:

1. Versammlung
2. Vorstand
3. Obmann

§ 5

Versammlung

(1) Die Zusammensetzung und die Regelung der Agenden, die der Versammlung obliegen, richten sich nach dem § 8 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

(2) Die Beschlussfähigkeit der Versammlung richtet sich nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 3 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

§ 6

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 8 (acht) weiteren Mitgliedern, die einem Gemeinderat der verbandsangehörigen Gemeinden angehören müssen.
- (2) Die weiteren Bestimmungen über den Verbandsvorstand richten sich nach § 9 Abs. 2 bis 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- (3) Die Beschlussfähigkeit des Verbandsvorstandes richtet sich nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 6 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

§ 7

Verbandsobmann

- (1) Die Bestimmungen über den Verbandsobmann richten sich nach § 10 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- (2) Dem Verbandsobmann obliegt weiters der Abschluss von Rechtsgeschäften, durch welche sich der Gemeindeabwasserverband Krems an der Donau zu einer Leistung verpflichtet, *deren Wert im Einzelfall € 250.000,- (exkl. USt) nicht übersteigen darf.*

§ 8

Amt des Gemeindeverbandes

- (1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt. Es besteht aus dem Verbandsobmann als Vorstand, dem leitenden Bediensteten (Geschäftsführer des Gemeindeverbandes) und den weiteren Bediensteten.
- (2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus je einem Mitglied der Gemeinderäte der 18 (achtzehn) verbandsangehörigen Gemeinden. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.
- (3) Die Überprüfung ist mindestens einmal halbjährlich vorzunehmen. Eine Prüfung hat sich auf den Rechnungsabschluss zu beziehen. Das jeweilige Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung vorzulegen.

§ 10

Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung für die im § 13 NÖ Gemeindeverbandsgesetz genannten Funktionäre wird von der Verbandsversammlung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen festgelegt.

§ 11

Kostensätze

- (1) Zur Deckung *der Ausgaben* des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. *Die* durch diese Einnahmen nicht *gedeckten Ausgaben sind* nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen.

- (2) *Kostensätze für die Errichtung der Kläranlage:*

Die Aufteilung der nicht gedeckten Ausgaben anlässlich der Errichtung der Kläranlage - dazu zählen insbesondere Zinsen und Tilgung von Finanzschulden abzüglich der laufenden Finanzierungszuschüsse des Bundes sowie gegebenenfalls Eigenmittel für die Finanzierung von Vorhaben und der Aufbau von Rücklagen - erfolgt gemäß den folgenden Prozentanteilen:

1.	<i>Krems an der Donau</i>	39,41 %
2.	<i>Dürnstein</i>	2,29 %
3.	<i>Rohrendorf bei Krems</i>	4,06 %
4.	<i>Gedersdorf</i>	2,63 %
5.	<i>Weißkirchen in der Wachau</i>	4,37 %
6.	<i>Spitz</i>	4,15 %
7.	<i>Mühldorf</i>	1,55 %
8.	<i>Senftenberg</i>	3,33 %
9.	<i>Grafenegg</i>	7,60 %
10.	<i>Straß im Straßertale</i>	4,82 %
11.	<i>Hohenwarth-Mühlbach a. M.</i>	3,19 %
12.	<i>Paudorf</i>	4,57 %
13.	<i>Furth bei Göttweig</i>	4,92 %
14.	<i>Mautern an der Donau</i>	5,25 %
15.	<i>Bergern im Dunkelsteinerwald</i>	1,42 %
16.	<i>Rossatz-Arnsdorf</i>	1,95 %
17.	<i>Gföhl</i>	3,28 %
18.	<i>Stratzing</i>	1,21 %

(3) Kostenersätze für den Betrieb der Kläranlage:

a) Betrieb Kläranlage – fixe Betriebsausgaben:

Die Aufteilung der nicht gedeckten fixen Betriebsausgaben der Kläranlage (Personal- und Sachaufwand ohne Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, ohne Energiebezüge und ohne Entgelte für sonstige Leistungen für die Entsorgung von Reststoffen wie Klärschlamm, Sand- und Räumgut, Rechengut und Restmüll) auf die verbandsangehörigen Gemeinden erfolgt nach Maßgabe der Prozentanteile gemäß Abs. 2.

b) Betrieb Kläranlage – variable Betriebsausgaben:

Die Aufteilung der nicht gedeckten variablen Betriebsausgaben der Kläranlage erfolgt unter Zugrundelegung eines variablen Aufteilungsschlüssels, welcher für jedes Haushaltsjahr zu aktualisieren ist. Die Grundlage für die Ermittlung des variablen Aufteilungsschlüssels bilden die in Einwohnerwerte umgerechneten Zulaufmengen (CSB, BSB, Stickstoff und Phosphor) des jeweiligen Haushaltsjahres.

(4) Kostenersätze für die Errichtung der Sammelkanalanlagen:

Die Aufteilung der nicht gedeckten Ausgaben anlässlich der Errichtung der Sammelkanalanlagen - dazu zählen insbesondere Zinsen und Tilgung von Finanzschulden abzüglich der laufenden Finanzierungszuschüsse des Bundes sowie gegebenenfalls Eigenmittel für die Finanzierung von Vorhaben und der Aufbau von Rücklagen - erfolgt gemäß den folgenden Prozentanteilen:

<i>1.</i>	<i>Krems an der Donau</i>	<i>56,10 %</i>
<i>2.</i>	<i>Dürnstein</i>	<i>2,31 %</i>
<i>3.</i>	<i>Rohrendorf bei Krems</i>	<i>0,24 %</i>
<i>4.</i>	<i>Gedersdorf</i>	<i>0,10 %</i>
<i>5.</i>	<i>Weißkirchen in der Wachau</i>	<i>3,71 %</i>
<i>6.</i>	<i>Spitz</i>	<i>2,34 %</i>
<i>7.</i>	<i>Mühldorf</i>	<i>2,24 %</i>
<i>8.</i>	<i>Senftenberg</i>	<i>4,22 %</i>
<i>9.</i>	<i>Grafenegg</i>	<i>2,72 %</i>
<i>10.</i>	<i>Straß im Straßertale</i>	<i>3,05 %</i>
<i>11.</i>	<i>Hohenwarth-Mühlbach a. M.</i>	<i>1,61 %</i>
<i>12.</i>	<i>Paudorf</i>	<i>5,43 %</i>
<i>13.</i>	<i>Furth bei Göttweig</i>	<i>2,92 %</i>
<i>14.</i>	<i>Mautern an der Donau</i>	<i>2,77 %</i>
<i>15.</i>	<i>Bergern im Dunkelsteinerwald</i>	<i>1,57 %</i>
<i>16.</i>	<i>Rossatz-Arnsdorf</i>	<i>0,86 %</i>
<i>17.</i>	<i>Gföhl</i>	<i>6,03 %</i>
<i>18.</i>	<i>Stratzing</i>	<i>1,78 %</i>

(5) Kostenersätze für den Betrieb der Sammelkanalanlagen:

a) Betrieb Sammelkanalanlagen – fixe Betriebsausgaben

Die Aufteilung der nicht gedeckten fixen Betriebsausgaben der Sammelkanalanlagen (Personal- und Sachaufwand ohne Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, ohne Energiebezüge und ohne Entgelte für sonstige Leistungen für die Entsorgung von Rechengut) auf die verbandsangehörigen Gemeinden erfolgt nach Maßgabe der Prozentanteile gemäß Abs. 4.

b) Betrieb Sammelkanalanlagen – variable Betriebsausgaben:

Die Aufteilung der nicht gedeckten variablen Betriebsausgaben der Sammelkanalanlagen erfolgt unter Zugrundelegung eines variablen Aufteilungsschlüssels, welcher für jedes Haushaltsjahr zu aktualisieren ist. Der Aufteilungsschlüssel ergibt sich aus den gemessenen Wassermengen der einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden im jeweiligen Haushaltsjahr.

(6) Kostenersätze für die Errichtung und den Betrieb der Ortskanalisationsanlagen:

Grundlage zur Ermittlung und Verrechnung der Kostenersätze für die Errichtung und den Betrieb der Ortskanalisationsanlagen sind die vom Gemeindeverband für die jeweilige Ortskanalisation einer verbandsangehörigen Gemeinde tatsächlich erbrachten eigenen oder fremden Leistungen und die damit verbundenen nicht gedeckten Ausgaben im Sinne des Abs. 1.

Sämtliche Leistungen, Aufwendungen und Ausgaben gemäß § 3 Abs. 4 für Errichtung und Betrieb sind von jener verbandsangehörigen Gemeinde, für deren Ortskanalisation sie erbracht wurden, im Ausmaß von 100 % dem Gemeindeverband zu ersetzen.

(7) Die Prozentwerte gemäß den Abs. 2 und 4 bleiben grundsätzlich unverändert und werden alle 10 Jahre einer Überprüfung unterzogen und neu berechnet; erstmals somit für das Haushaltsjahr 2030. Die sich dabei ergebenden Änderungen sind durch die Verbandsversammlung zu bewerten und die weitere Vorgangsweise, ohne hiemit der Beschlussfassung durch die betroffenen Gemeinden vorzugreifen (§ 4 Abs. 3 zweiter Spiegelstrich NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. 1600), zu beschließen. Sollte durch andere Gründe eine Änderung bzw. Neuberechnung erforderlich werden (z.B. Neuaufnahme von Mitgliedsgemeinden, usw.) ist dies ebenfalls von der Verbandsversammlung, ohne hiemit der Beschlussfassung durch die betroffenen Gemeinden vorzugreifen (§ 4 Abs. 3 zweiter Spiegelstrich NÖ Gemeindeverbandsgesetz), zu beschließen.

(8) Die Höhe der Kostenersätze ist auf Grund des Rechnungsabschlusses und in Anwendung der vorstehenden Bestimmungen zu ermitteln.

(9) Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem jeweiligen Haushaltsjahr folgenden Jahres von der Verbandsversammlung beschlossen werden kann. Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeabwasserverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 13) nicht gedeckten Ausgaben binnen acht Wochen nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.

(10) Die einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden sind erst ab jenem Zeitpunkt zum Kostenersatz verpflichtet, in dem auf Grund des Baufortschrittes der Sammelkanalanlagen die Einleitung des anfallenden Schmutzwassers aus dem Gemeindegebiet

technisch möglich ist. Können auf Grund des Baufortschrittes der Sammler nur Teile des Gemeindegebietes entsorgt werden, richtet sich der Kostenersatz nach der Schmutzwassermenge (hydraulische Einwohnergleichwerte) des zu entsorgenden Teilgebietes der Gemeinde.

- (11) Ergeben sich bei der praktischen Umsetzung der Bestimmungen über die Kostenaufteilung bzw. den Kostenersatz Sachverhalte, die einer gesonderten Klärung bedürfen, obliegt es der Verbandsversammlung hierüber zu befinden.

§ 12

Bedienstete

- (1) Auf die Bediensteten des Gemeindeverbandes finden, je nach Rechtsgrundlage der jeweiligen Dienstverhältnisse die Bestimmungen der **NÖ** Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (**GBDO**, LGBl. 2400), der **NÖ** Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 (**GBGO**, LGBl. 2440) oder des **NÖ** Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (**GVBG**, LGBl. 2420) und zwar alle in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß Anwendung.
- (2) Soweit die im Abs. 1 angeführten Vorschriften nicht auf Bedienstete des Gemeindeverbandes angewendet werden können, um den Verbandszweck zu erreichen, können im Einzelfall Sonderverträge nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes abgeschlossen werden. In diesen Sonderverträgen ist jeweils vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Dienstverhältnis erlischt.
- (3) Dienstverhältnisse gemäß Abs. 1 bleiben nach Auflösung des Gemeindeverbandes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufrecht. Die verbandsangehörigen Gemeinden und die betroffenen Bediensteten sollen sich innerhalb von drei Monaten ab der Auflösung des Gemeindeverbandes über die Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer der beteiligten Gemeinden einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so sind die betroffenen Bediensteten in den Dienststand der Stadt Krems an der Donau aufzunehmen. Ist der betroffene Dienstnehmer nicht bereit, mit der Stadt Krems an der Donau ein Dienstverhältnis zu begründen, dann gilt das zum aufgelösten Gemeindeverband bestandene Dienstverhältnis mit dem auf die Rechtskraft der Entscheidung folgenden Monatsersten als aufgelöst.

§ 13

Vorauszahlungen

- (1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben alljährlich für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen sind in vier gleichen Raten, jeweils am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- (2) Für die Aufteilung der im Voranschlag aufscheinenden *nicht gedeckten Ausgaben im Sinne des § 11* sind provisorische Kostenteilungsschlüssel entsprechend der Entwicklung der Gebarung des Haushaltsjahres, welches dem jeweiligen Haushaltsjahr vorangeht, für das der Voranschlag gilt, heranzuziehen. Der Voranschlag ist bis längstens 15. November des seiner Geltung vorausgehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen.

§ 14

Vermögensrechtliche Ansprüche

- (1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das vorhandene Vermögen auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe der im § 11 Abs. 2 (*Kläranlage*) und § 11 Abs. 4 (*Sammelkanalanlagen*) festgesetzten Prozentsätze aufzuteilen, wobei die jeweiligen Verhältnisse *zum* Zeitpunkt der Auflösung der Aufteilung zugrunde zu legen sind.
- (2) Eine allenfalls notwendige Bewertung hat durch einen gerichtlichen beeideten Sachverständigen zu erfolgen.
- (3) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung abzuziehen.

§ 15

Haftungen

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes aus dem Titel der Errichtung der Verbandsanlagen haften die verbandsangehörigen Gemeinden im selben Ausmaß wie sie auf Grund der Satzung Beitrag zu leisten haben, für Verbindlichkeiten aus dem Titel der Betriebskosten haften sie im gleichen Umfang ihrer Beitragsleistungen.

§ 16

Erträge des Gemeindeverbandes

Erträge des Gemeindeverbandes verbleiben dem Gemeindeverband und haben der Vermögensbildung zu dienen.

§ 17

Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

- (1) Aus Gründen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit kann eine verbandsangehörige Gemeinde aus dem Gemeindeverband nur dann ausscheiden, wenn durch die Landesregierung als Aufsichtsbehörde festgestellt wird, dass diese Gemeinde ihre gesetzlichen Verpflichtungen nicht mehr zu erfüllen vermag, wenn sie weiter dem Gemeindeverband angehört.
- (2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn der Verbandszweck anders weiterhin nicht erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an diesen abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt eines Schadens Ersatz zu leisten.
- (3) Wird durch das Ausscheiden die weitere Erfüllung des Verbandszweckes nicht gefährdet, gilt hinsichtlich der vermögensrechtlichen Ansprüche § 14 Abs. 1.
- (4) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 15, sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.

§ 18

Auflösung des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband ist aufzulösen, wenn es alle ihm angehörenden Gemeinden verlangen.



STATUTEN des Vereins

NÖ-Kinderbetreuung

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen NÖ-Kinderbetreuung und hat seinen Sitz in 3631 Ottenschlag
- 1.2 Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf Niederösterreich. Das Rechnungsjahr entspricht dem Schuljahr.
- 1.3 Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich jeweils sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

2. Zweck

- 2.1 Der Verein NÖ-Kinderbetreuung ist ein gemeinnütziger, überparteilicher und überkonfessioneller Verein. Seine gesamte Tätigkeit hat den Zweck, Kinderbetreuung durch menschliche, soziale und gesundheitliche Hilfen wirksam werden zu lassen.
- 2.2 Hauptzweck des Vereins ist es, Eltern bei der Betreuung Ihrer Kinder zu unterstützen und Ihnen laufende Informationen und Hilfestellung bei der Erziehung der Kinder zu geben und zu vermitteln.
- 2.3 Die NÖ-Kinderbetreuung erbringt Dienstleistungen insbesondere in den Bereichen Familie, Soziales und Gesundheit im Rahmen landespolitischen Zielsetzungen und der einschlägigen gesetzlichen Regelungen.
- 2.4 Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- 2.5 Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).



3. Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1 Der Zweck des Vereins soll durch folgende **ideelle Mittel** erreicht werden:
- 3.1.1 Zur wirksamen Umsetzung der Zielsetzungen fungiert der Verein als Betreiber von Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche in Niederösterreich mit allen damit verbundenen Aufgaben (siehe Geschäftsordnung).
 - 3.1.2 Zusammenarbeit mit Bundes-, Landes- und Gemeindebehörden, mit öffentlichen und privaten Familien-, Sozial- und Gesundheitseinrichtungen, mit allen einschlägigen Berufsgruppen und deren Vertretungen, mit den Ausbildungsstätten für Sozial- und Gesundheitsberufe, sowie mit anderen Organisationen und Einrichtungen, die soziale und gesundheitliche Tätigkeiten durchführen.
 - 3.1.3 Umfassende Maßnahmen zur Aktivierung von ehrenamtlicher Mitarbeit bei der Durchführung der Dienste und Aktionen der NÖ-Kinderbetreuung.
 - 3.1.4 Öffentlichkeitsarbeit durch Herausgabe von Mitteilungen und Publikationen, durch allgemeine Medieninitiativen, durch geeignete Informations- und Werbeaktionen, sowie durch Vorträge, Tagungen und Kongresse.
 - 3.1.5 Umfassende Bildungsarbeit für Personen, die Hilfe leisten, genauso wie für solche, die Hilfe organisieren, sowohl innerhalb der Organisation als auch für sonstige Interessierte.
 - 3.1.6 Vernetzung von Personen und Organisationen die im Bereich der Kinderbetreuung und Jugendwohlfahrt tätig sind.
 - 3.1.7 Zur Erreichung des Vereinszweckes tritt die NÖ-Kinderbetreuung nationalen Verbänden und Arbeitsgemeinschaften als Mitglied bei und schließt sich örtlichen, regionalen, landes- und bundesweiten Netzwerken und Initiativen an.
- 3.2 Der Zweck des Vereins soll durch folgende **materielle Mittel** erreicht werden:
- 3.2.1 Erträge aus Dienstleistungen, Schriftwerken und Veröffentlichungen, Inseraten, Werbekooperationen sowie dem Verkauf von Produkten.
 - 3.2.2 Kostenzuschüsse von Gebietskörperschaften, Sozialversicherungen, Privatversicherungen, öffentlichen und privaten Betrieben, sowie internationaler Organisationen.
 - 3.2.3 Erträge aus Fundraising-Aktionen und Veranstaltungen.
 - 3.2.4 Subventionen, Schenkungen, Nachlässe und Spenden.

3.2.5 Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und Fördererbeiträge.

3.3 Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

4. Arten der Mitgliedschaft

4.1 Ordentliche Mitglieder, dies können Gemeinden sein, die eine NÖ-Kinderbetreuungseinrichtung in Ihrer Gemeinde haben, welche mit je 2 Stimmberechtigten im Verein vertreten sind.

4.2 Fördernde Mitglieder können sein: alle natürlichen und juristischen Personen sowie Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und Gesellschaften des Handelsrechts, sofern sie der Tätigkeit des Vereins Interesse entgegenbringen und bereit sind, den Verein finanziell zu unterstützen, ohne Stimmrecht.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden.

5.2 Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst durch die Konstituierung des Vereins wirksam.

5.3 Der Eintritt in den Verein ist mit 1. September des jeweiligen Kalenderjahres möglich.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Auflösung des Vereines
- c) Ausschluss

- a. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur mit 3-monatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres (1. September – 31. August) erfolgen, sofern das Mitglied seinen eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist und keine Forderungen seitens des Vereines ihm gegenüber bestehen.
- b. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden, wenn dem betreffenden Mitglied eine der Vereinstätigkeit abträgliche Haltung an den Tag legt oder seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt.
- c. Die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt durch die Generalversammlung. Der Ausschließungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- d. Das ausgeschlossene Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Ausschluss erfolgte, zu entrichten.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach dem vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen.
- 7.2 Das Teilnahmerecht an der Generalversammlung steht jedem Mitglied zu. Das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Das passive Wahlrecht für den Vorstand steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.4 Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 7.5 Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.

8. Vereinsorgane

- 8.1 Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rech-

nungsprüfer und das Schiedsgericht.

9. Die Generalversammlung

- 9.1 Die Generalversammlung findet jährlich statt. Neuwahlen werden aber nur alle 4 Jahre abgehalten.
- 9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen statt.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen als auch zu außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.
- 9.4 Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Generalversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Generalversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
- 9.5 Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern bis längstens drei Wochen vor der Generalversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung zu schicken. Anträge zur endgültigen Tagesordnung können bis spätestens eine Woche vor der Generalversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- 9.6 Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.7 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt; stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
- 9.8 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung bei Beginn nicht beschlussfähig, so ist sie jedenfalls nach Verstreichen von 20 Minuten beschlussfähig. Die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 9.9 Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- 9.10 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann des Vereins, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der Versammlungsleiter kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Generalversammlung Gäste zulassen.

10. Aufgaben der Generalversammlung

- 10.1 Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- 10.2 Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands;
- 10.3 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer;
- 10.4 Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein;
- 10.5 Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins;
- 10.6 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten;

11. Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinn des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus mindestens zwei Personen.
- 11.2 Der Vorstand setzt sich aus einem Vertreter jeder ordentlichen Mitgliedsgemeinde zusammen.
- 11.3 Der Vorstand besteht aus dem Obmann, 2 Stellvertreter, dem Schriftführer, dessen, dem Kassier, dessen und bis zu 11 Beiräten.
- 11.4 Die Stimmberechtigung des Vorstandsmitgliedes einer Mitgliedsgemeinde kann bei Verhinderung schriftlich an den weiteren, von der jeweiligen Gemeinde in die Generalversammlung entsandten GemeindevertreterInnen übertragen wer-

den oder auf ein anderes Vorstandsmitglied des Gemeinderats. Diese Bevollmächtigung gilt nur für die jeweilige Vorstandssitzung und wird vom verhinderten Vorstandsmitglied schriftlich übertragen. Die Vertretungsvollmacht wird den Vorstandsmitgliedern vor der Sitzung zur Kenntnis gebracht.

- 11.5 Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Generalversammlung sind jedoch die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder gültig. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine fördernde Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- 11.6 Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine fördernde Generalversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine fördernde Generalversammlung einzuberufen hat.
- 11.7 Der Vorstand wird von der Generalversammlung für vier Jahre bestellt. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.
- 11.8 Vorstandssitzungen werden vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat zumindest zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Ist auch der Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.
- 11.9 Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung dessen Stellvertreter.
- 11.10 Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abarufung (Abwahl durch die Generalversammlung) oder Rücktritt.
- 11.11 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.
- 11.12 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes verständigt wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- 11.13 Beschlüsse können sowohl in Sitzungsform, als auch schriftlich (elektronisch) durchgeführt werden. Sollte innerhalb von 1 Woche keine schriftliche Rückmeldung nach Erhalt erfolgen, gilt dies als Zeichen der Zustimmung.
- 11.14 Falls ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellt wird, nimmt dieser an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

12. Die Aufgaben des Vorstands

- 12.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- 12.1.1 Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 12.1.2 Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;
- 12.1.3 Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der fördernden Generalversammlung;
- 12.1.4 Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 12.1.5 Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- 12.1.6 Führung einer Mitgliederliste;
- 12.1.7 Aufnahme und Kündigung der Angestellten des Vereins;
- 12.1.8 Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1 Der Verein wird vom Obmann vertreten. Im Verhinderungsfall wird er durch seinen Stellvertreter vertreten.
- 13.2 Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter.

14. Rechnungsprüfer

- 14.1 Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- 14.2 Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen In- und Geschäftes sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- 14.3 Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

15. Schiedsgericht

- 14.4 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 14.5 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen.
- 14.6 Diese beiden Schiedsrichter wählen einstimmig eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, so entscheidet unter den von den Schiedsrichtern vorgeschlagenen Kandidaten das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener

Frist für Ersatz zu sorgen.

- 14.7 Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitparteien können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.
- 14.8 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 14.9 Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt es nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied (Punkt 15.3), so gilt der Streitgegenstand als anerkannt.

17. Auflösung des Vereins

- 14.10 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder fördernden Generalversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
- 14.11 Die Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Generalversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann der vertretungsbefugte Liquidator.
- 14.12 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen im Sinne der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

**Geschäftsordnung
NÖ-Kinderbetreuung**

abgeschlossen zwischen der Standortgemeinde:

Vertreten durch:

im Folgenden kurz Gemeinde genannt, einerseits und

dem **Verein NÖ-Kinderbetreuung**,

Unterer Markt 10

3631 Ottenschlag

ZVR: 328895237

vertreten durch die unterfertigenden Zeichnungsberechtigten

Obmann/-frau des Vereins:

wie folgt:

Präambel

Der Verein NÖ-Kinderbetreuung, im Folgenden kurz Träger genannt, soll über Auftrag der Gemeinde in von dieser errichteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten als Rechtsträger eine Tagesbetreuungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 2 Z. 2 des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 (NÖ KBG), LGBl. 5065 betreiben.

Tagesbetreuungseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen *Minderjährige* bis zum vollendeten 16. Lebensjahr regelmäßig und entgeltlich für einen Teil des Tages betreut und erzogen werden, sofern es sich nicht um Kindergärten, Schulen, Schülerheime oder Horte handelt. Die Tagesbetreuung hat die Familienerziehung der *Minderjährigen* zu unterstützen und ergänzend zu fördern.

Die gegenständliche Vereinbarung regelt die wechselseitigen Verpflichtungen von Gemeinde und Träger im Zusammenhang mit dem Betrieb dieser Tagesbetreuungseinrichtung.

Die Standortgemeinde bekennt sich vollinhaltlich zum Verein NÖ-Kinderbetreuung und ist dementsprechend auch ein ordentliches Mitglied im Verein NÖ-Kinderbetreuung.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung:

I.

Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde ist verpflichtet

- a) dem Träger geeignete Räume für die Betreuung von 15 Kindern unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wobei die Räumlichkeiten den Vorgaben der NÖ TAGESBETREUUNGS-VERORDNUNG, LGBl. 5065/2-3, entsprechen müssen;
- b) sämtliche Betriebskosten der Tagesbetreuungseinrichtung (Miete, Strom, Reparaturen an für den Betrieb erforderlichen Geräten ((z B: Geschirrspüler)), WC-Papier, Papierhandtücher, Seife, Desinfektionsmittel usw.) einschließlich der Kosten eines stabilen Internetanschlusses zu tragen;
- c) für die erforderliche, gründliche Reinigung der Tagesbetreuungseinrichtung an Tagen an denen eine Betreuung stattfindet, außerhalb der Öffnungszeiten zu sorgen;
- d) in der Gemeindezeitung zumindest zweimal jährlich mit einem Artikel über zumindest eine halbe Seite über die Tagesbetreuungseinrichtung zu berichten;
- e) für Reparaturen und handwerkliche Tätigkeiten geeignetes Personal (Gemeinde Mitarbeiter) zur Verfügung zu stellen;
- f) für eine durchgehende Beschilderung zur Tagesbetreuungseinrichtung zu sorgen;
- g) die unter Punkt III vereinbarten Zahlungen fristgerecht zu überweisen.

II.

Aufgaben des Vereins NÖ-Kinderbetreuung (Träger)

(1) Der Träger ist verpflichtet

- a) das Marketing und die Öffentlichkeitsarbeit für die Tagesbetreuungseinrichtungen zu übernehmen;
- b) die Organisation und den laufenden Betrieb der Tagesbetreuungseinrichtung sicherzustellen;
- c) das An- und Abmeldeverfahren für die in der Tagesbetreuungseinrichtung betreuten Kinder durchzuführen;
- d) die Abrechnung und das Inkasso der Elternbeiträge vorzunehmen;
- e) zu gewährleisten, dass entsprechend ausgebildetes Betreuungspersonal in ausreichender Zahl, welches vom Träger anzustellen und zu besolden ist, so lange zur Verfügung steht, als Kinder zu betreuen sind;
- f) sämtliche Bestimmungen des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 (NÖ KBG), LGBl. 5065, und der NÖ TAGESBETREUUNGSVERORDNUNG, LGBl. 5065/2, in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen und die Einhaltung dieser Bestimmungen beim Betrieb der Tagesbetreuungseinrichtung sicherzustellen.

(2) Eine Betreuung von Kindern findet statt, wenn Anmeldungen in genügender Anzahl erfolgt sind. Hierzu wird festgehalten, dass ab einer Anmeldung von vier Kindern gleichzeitig eine Verpflichtung des Trägers zur Betreuung besteht. Bei einer geringeren Anzahl von Anmeldungen steht es dem Träger jedoch frei, dennoch eine Betreuung durchzuführen.

III. Modalitäten

Dauer der Gültigkeit

- a.) Diese Vereinbarung tritt mit Unterfertigung der Vertragsparteien und Vorliegen eines Genehmigungsbeschlusses durch den Gemeinderat in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- b.) Sie kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist bis zum 31. Mai gekündigt werden.
- c.) Die Kündigungserklärung hat schriftlich entweder mittels eingeschriebener Briefsendung oder mittels E-Mail unter Nachweis einer Sendebestätigung zu erfolgen.
- d.) Jede Partei ist berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund - im Falle von behebbaren Gründen nach Setzung einer schriftlichen Nachfrist von 30 Tagen - mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

Öffnungszeiten der Tagesbetreuungseinrichtung

Pro Woche werden 45 Stunden angeboten. Die tatsächlichen Öffnungszeiten orientieren sich am Bedarf der Eltern, in Absprache mit der jeweiligen Standortgemeinde.

Kostenbeiträge der Mitgliedsgemeinden

Für die in Punkt II und III genannten Leistungen erhält der Verein NÖ-Kinderbetreuung von den Standortgemeinden:

1. einen Sockelbeitrag, in der Höhe von € 2.000,-
2. eine pro Kopf Quote, welche wie folgt berechnet wird:

kalkulierte Personalkosten des Vereins für September-August
- Sockelbeitrag aller Gemeinden
- Trägerförderung Land NÖ für alle Standorte
- kalkulierte Elternbeiträge September-August aus allen Standorten
= Kalkulierte Restkosten
dividiert durch die angemeldeten Kinder im Oktober
= pro Kopfquote

Die ermittelte pro Kopfquote wird den Gemeinden im Quartal vorgeschrieben. Am Ende des Geschäftsjahres (September – August) erfolgt die tatsächliche Abrechnung mit den Gemeinden.

Sollen unerwartete Kosten, nach der tatsächlichen Abrechnung, auftreten werden diese aliquot auf alle Standortgemeinden aufgeteilt, welche im jeweiligen Geschäftsjahr Vereinsmitglied des Vereins NÖ-Kinderbetreuung waren. Diese Kosten können auch geltend gemacht werden, wenn die Gemeinde zum Zeitpunkt des Auftretens dieser Kosten nicht mehr Vereinsmitglied ist.

Sollte sich aus der Endabrechnung eine Gutschrift zu Gunsten der Gemeinde ergeben, kann der Verein, sofern noch ein aufrechtes Vertragsverhältnis besteht, diese Gutschrift auf die von der Gemeinde übernommene Zahlungsverpflichtung für das folgende Geschäftsjahr (Kalenderjahr) im Wege der Gegenverrechnung in Abzug bringen. Der Verein ist zudem berechtigt bei vorhandenen Guthaben der Gemeinde zur Liquiditätssicherung der Vereinsaktivitäten entsprechende Rücklagen zu bilden. Die Rücklagenhöhe ist den Gemeinden im Rahmen der jährlichen Einnahmen/Ausgabenrechnung zur Kenntnis zu bringen.

Besteht zum Zeitpunkt der Endabrechnung keine aufrechte Vertragsbeziehung mehr, dann ist der Verein verpflichtet, der Gemeinde diese Gutschrift binnen 14 Tagen nach tatsächlichem Vorliegen der Endabrechnung, auf ein noch bekannt zu gebendes Konto an die Gemeinde zurück zu überweisen.

Die Weiterverrechnung der Pro Kopf Kosten von Kindern, die ihren Wohnsitz außerhalb der Standortgemeinde haben, obliegt der jeweiligen Standortgemeinde.

IV.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Insbesondere würde ein Abgehen der Vertragsbestimmungen selbst der Schriftform bedürfen.

V.

Die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen gehen jeweils auf Rechtsnachfolger über.

VI.

Für etwaige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Rechtsgeschäft vereinbaren die Vertragsteile ohne Ansehung des Streitwertes den Gerichtsstand des Bezirksgerichtes.

VII.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon für jeden Vertragsteil eine Ausfertigung bestimmt ist.

Am: _____

Für die Gemeinde: _____

Für den Träger: